

Steuernummer

Kapitalertragsteuer- Anmeldung

2006

Finanzamt

Eingangsstempel des Finanzamts

Anmeldung für

0106	Jan.		0506	Mai		0906	Sept.	
0206	Feb.		0606	Juni		1006	Okt.	
0306	März		0706	Juli		1106	Nov.	
0406	April		0806	Aug.		1206	Dez.	

Schuldner / auszahlende Stelle der Kapitalerträge (Anschrift, Telefon):

Anmeldung zum

Es handelt sich um eine geänderte Anmeldung.

Kapitalerträge mit Steuerabzug nach § 43 a Abs. 1 EStG (ohne Zinsabschlag) einschl. besonderer Entgelte oder Vorteile i. S. d. § 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG

Kapitalertragsteuer (ohne Zinsabschlag)

Solidaritätszuschlag (5,5%)

Zeile	Kapitalerträge mit Steuerabzug nach § 43 a Abs. 1 EStG (ohne Zinsabschlag)			Kapitalertragsteuer (ohne Zinsabschlag)		Solidaritätszuschlag (5,5%)	
	EUR		Ct	EUR		Ct	
1	Kapitalerträge i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 u. 2, § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a u. Satz 2 EStG (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG), sowie Kapitalerträge i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 a EStG) einschl. der nach § 3 Nr. 40 EStG und nach § 8 b KStG steuerfreien Erträge (§ 43 Abs. 1 Satz 3 EStG)			für das Kj. / Wj.			
2		Beträge nach § 44 a Abs. 4 Satz 2, § 44 a Abs. 7, 8, § 43 Abs. 2 EStG	verbleiben	KapSt			
3				trägt Gläubiger	übernimmt Schuldner		
4	€		€	20 %	25 %		
5			=				
5	Zinsen aus Wandelanleihen, Gewinnobligationen und Genussrechten (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG)			für die Zeit vom – bis			
6		Beträge nach § 44 a Abs. 7 EStG	verbleiben	KapSt			
7				trägt Gläubiger	übernimmt Schuldner		
8	€		€	25 %	33 1/3 %		
9			=				
8	Zu den Zeilen 1 und / oder 5: Durch Freistellungsbescheinigung n. § 50 d Abs. 2 EStG oder aufgrund des Kontrollmeldeverfahrens nach § 50 d Abs. 6 EStG freigestellte oder ermäßigt besteuerte Kapitalerträge ¹⁾			€	% ¹⁾	% ¹⁾	
9	Einnahmen aus stiller Gesellschaft und aus partiarischen Darlehen (§ 20 Abs. 1 Nr. 4, § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG)			für das Kj. / Wj.			
10		Beträge nach § 44 a Abs. 1, 7 EStG	verbleiben	KapSt			
11				trägt Gläubiger	übernimmt Schuldner		
12	€		€	25 %	33 1/3 %		
13			=				
12	Außerrechnungsmäßige und rechnungsmäßige Zinsen aus Lebensversicherungen (Verträge vor 1. 1. 2005), Erträge aus Lebensversicherungen (Verträge nach 31. 12. 2004) (§ 20 Abs. 1 Nr. 6, § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG)			für das Kj. / Wj.			
13		Beträge nach § 44 a Abs. 1, 4 EStG	verbleiben	KapSt			
14				trägt Gläubiger	übernimmt Schuldner		
15	€		€	25 %	33 1/3 %		
16			=				
15	Kapitalerträge i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a EStG einschl. der Bezüge i. S. d. § 8 b Abs. 1 KStG (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 b, § 43 Abs. 1 Satz 3 EStG)			für das Kj. / Wj.			
16		Beträge nach § 44 a Abs. 7, § 43 Abs. 2 EStG	verbleiben	KapSt			
17				trägt Gläubiger	übernimmt Schuldner		
18	€		€	10 %	11 1/3 %		
19			=				
18	Kapitalerträge i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b EStG (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 c EStG)			für das Kj. / Wj.			
19		Beträge nach § 44 a Abs. 7 EStG	verbleiben	KapSt			
20				10 %			
21	Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer insgesamt						
22	Abschriften der den Gewinnausschüttungen zugrunde liegenden Beschlüsse			<input type="checkbox"/>	sind beigefügt.	<input type="checkbox"/>	wurden bereits vorgelegt.

Zeile	Der Steuerabzug wurde vorgenommen nur in Höhe von	%	lt. Freistellungsbescheinigung nach § 50 d Abs. 2 EStG vom	Datum	Die Freistellungsbescheinigung	ist beigefügt.	wurde bereits vorgelegt.		
23						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
24	Der Steuerabzug wurde vorgenommen nur in Höhe von	%	nach Kontrollmeldeverfahren (§ 50 d Abs. 6 i. V. m. Abs. 5 EStG) lt. Ermächtigung des Bundeszentralamtes für Steuern	vom	Datum				
25	Name und Anschrift der Empfänger der Kapitalerträge, soweit bekannt auch deren Finanzamt und Steuernummer Nur ausfüllen bei Kapitalerträgen lt. den Zeilen 1 bis 4 (falls Ausschüttung unmittelbar an Gläubiger) und 9 bis 11.						EUR		
26									
27	Kapitalerträge mit Zinsabschlag einschl. besonderer Entgelte oder Vorteile i. S. d. § 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG				Kapitalertragsteuer (Zinsabschlag)		Solidaritätszuschlag (5,5 %)		
28	Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EStG), Einnahmen aus Veräußerung, Abtretung oder Einlösung i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 3 und 4 EStG außer Zinsen aus Wandelanleihen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 EStG)				EUR		Ct	EUR	
29	ggf. um gezahlte Stückzinsen/ Zwischen-gewinne gekürzt	Beträge nach § 44 a Abs. 1, 4 und 5, § 43 Abs. 2 EStG	verbleiben	KapSt trägt Gläubiger	übernimmt Schuldner				
30	€	€	=	30%	42,85%				
31	Kapitalerträge in den Fällen des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 a, bb EStG (Tafelgeschäfte)				35%	53,84%			
32	Erträge aus inländischen und ausländischen Investmentfonds (§ 7 Abs. 1, 2 InvStG) einschließlich Zwischengewinne (§§ 1 Abs. 4, 5 Abs. 3, 7 Abs. 1 InvStG)								
33	ggf. um gezahlte Stückzinsen/ Zwischen-gewinne gekürzt	Beträge nach § 44 a Abs. 1, 4 und 5, § 43 Abs. 2 EStG	verbleiben	KapSt					
34	€	€	=	30%					
35	Kapitalerträge in den Fällen des § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 a, bb EStG (Tafelgeschäfte)				35%	53,84%			
36	Zinsabschlag und Solidaritätszuschlag zum Zinsabschlag insgesamt								
37	Ergänzende Angaben zum Zufluss der Kapitalerträge (§ 44 Abs. 1 bis 4 und 6, § 11 Abs. 1 EStG)								
38	a) Datum der Auszahlung oder Gutschrift (§ 44 Abs. 1 EStG) oder des Tages, der im Beschluss als Tag der Auszahlung bestimmt worden ist (§ 44 Abs. 2 Satz 1 EStG)								
39	b) Datum des Tages nach Beschlussfassung über Ausschüttung (falls Zeitpunkt der Ausschüttung nicht beschlossen) (§ 44 Abs. 2 Satz 2 EStG)								
40	c) Datum des Tages nach Aufstellung der Bilanz / der sonstigen Feststellung des Gewinnanteils (bei stiller Gesellschaft) (§ 44 Abs. 3 EStG) ²⁾								
41	d) Datum der Vorausleistung (§ 44 Abs. 1 EStG)								
42	e) Datum des Eintritts der vereinbarten Fälligkeit bei Stundung wegen Zahlungsunfähigkeit (§ 44 Abs. 4 EStG)								
43	f) Datum der Bilanzerstellung (§ 44 Abs. 6 EStG) ³⁾								
44	g) Datum des Tages nach der Beschlussfassung über die Auflösung von Rücklagen (§ 44 Abs. 6 EStG)								
45	h) Datum des Tages nach der Veräußerung in den Fällen des § 21 Abs. 3 des Umwandlungssteuergesetzes (§ 44 Abs. 6 EStG)								
46	i) Ende des Wirtschaftsjahres in den Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b Satz 3 EStG (§ 44 Abs. 6 EStG)								
47	j) Datum der Bilanzfeststellung (§ 44 Abs. 7 EStG) ³⁾								
48	zu Zeile	Entstehungsgrund (a bis j)	Datum	zu Zeile	Entstehungsgrund (a bis j)	Datum			
49	Unterschrift Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung i. V. m. § 45 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes erhoben.				Bei der Anfertigung dieser Steueranmeldung hat mitgewirkt:				
50									
51									
52	Datum, Unterschrift des zum Steuerabzug Verpflichteten oder des Vertretungsberechtigten								

Verfügung – Nur vom Finanzamt auszufüllen –						Datum / Namensz.			
1. Finanzkasse / In Erstattungsfällen vorher Zustimmung einholen									
Steuernummer		Progr.-Nr. 500		Hinweis: Betrifft die Anmeldung einen Monats- und einen Tageszeitraum, ist sie an die zust. Festsetzungsstelle weiterzuleiten und von dieser umgehend mit gesondertem Vordruck zur Sollstellung anzuweisen. Datenerfassung					
Zeitraum	Abg.-Art	EUR	Ct					Fälligkeit	BT
	020								
	390								
	160								
	1030								
MPS						Erledigt Datum / Namenszeichen			
2. Geprüft <input type="checkbox"/> ohne <input type="checkbox"/> mit Beanstandung									
3. <input type="checkbox"/> Verspätungszuschlag festsetzen									
4. Prüfung, ob Datenerfassung erfolgt ist									
5. Kontrollmitteilung lt. Zeilen 8 bis 10 fertigen und zu den Akten des Gläubigers nehmen bzw. an Wohnsitzfinanzamt des Gläubigers senden									
6. Z. d. A.									
Datum		Sachgebietsleiter/In		Bearbeiter/in					

²⁾ Ist über den Zeitpunkt der Ausschüttung keine Vereinbarung getroffen, so gilt der Kapitalertrag am Tag nach der Aufstellung der Bilanz / sonstigen Feststellung des Gewinnanteils, spätestens jedoch 6 Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs, für das die Kapitalerträge ausgeschüttet werden, als zugeflossen (§ 44 Abs. 3 EStG).

³⁾ Die Kapitalertragsteuer entsteht spätestens acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs.